

**GEWINN**

**MON€Y WORLD**

Der Informationstag für Geld & Vorsorge

**ANMELDEUNTERLAGEN**



**DONNERSTAG, 22. MÄRZ 2012**

**DESIGN CENTER LINZ**

**10.00 – 18.00 UHR**

# GEWINN MONEYWORLD

Der Informationstag für Geld & Vorsorge

DONNERSTAG, 22. MÄRZ 2012  
DESIGN CENTER LINZ



## GEWINN-MONEYWORLD LINZ 2012

**DER Informationstag rund um Geld und Vorsorge findet 2012 erstmals im Industrieherz Österreichs, in Linz, statt. Am 22. März werden österreichische Wirtschaftsgrößen als Top-Referenten und renommierte, ausstellende Unternehmen wieder die gesamte Finanzwelt für Besucher – Newcomer wie Profis – begreifbar und erlebbar machen.**

Die GEWINN-MoneyWorld besticht durch Übersichtlichkeit, Kompaktheit und Exklusivität und wird von einem, von den Ausstellern gestalteten, Vortragsprogramm ergänzt. Lassen Sie sich über 1.500 erwartete, hochinteressierte Besucher keinesfalls entgehen und präsentieren Sie Ihre Produkte, Neuheiten, Trends und Wissenswertes zu den Themen Vorsorge, Veranlagung, Versicherung und Sparen am Donnerstag, den 22. März 2012, von 10 bis 18 Uhr im Design Center Linz.

Zum Ausklang des Messtages lädt unser Veranstaltungspartner, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, zu einem hochkarätigen Abendevent in das RaiffeisenForum Linz.

Marketingmaßnahmen für die GEWINN-MoneyWorld Linz 2012:

- ▶ Ankündigungen, Berichte und Beilage des Messemagazins in Österreichs führendem Wirtschaftsmagazin GEWINN
- ▶ Persönliche Kunden-Einladung und Vertrieb des Messemagazins über das Raiffeisen Filialnetz Oberösterreich (über 400 Geschäftsstellen)
- ▶ Besucher-Eintrittskarten, die über Sie als Aussteller ausgegeben werden
- ▶ Advertorials, Anzeigen in Printmedien im Einzugsgebiet (z.B. Kronen-Zeitung)
- ▶ Directmails an potenzielle Besucher aus der Datenbank von Reed Exhibitions

# ANMELDUNG

**Antwortfax: +43 (0)1 72720-3357**

**Anmeldeschluss: 8.2.2012**

**Bitte exakt ausfüllen (BLOCKBUCHSTABEN)**  
**- relevant für Ausstellerkatalog!**

Anfangsbuchstabe für  
Ausstellerverzeichnisse

**Allgemeine Firmendaten:**

ARA-Nr.

UID-Nr.

Firmenbuch-Nr.

**Katalogdaten**

Firmenwortlaut

Straße/Postfach	
LKZ, PLZ, Ort	
Telefonvorwahl	Telefon
Telefax	
Internet-Adresse	
Vor-/Nachname Sachbearbeiter	
e-mail-Adresse	
Geschäftsführung	

**Korrespondenzadresse**

(Nur wenn Briefwechsel nicht mit der angemeldeten Firma geführt werden soll):

Firmenwortlaut	
Sachbearbeiter	
Straße/Postfach	
LKZ, PLZ, Ort	
Telefonvorwahl	Telefon
Telefax	

**Fakturenadresse**

(Nur wenn nicht an angemeldete Firma fakturiert werden soll)


**Zu welchen Themenbereichen werden Sie ausstellen:**  
max. 3 Einträge für Ausstellerverzeichnis

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 100 Absicherung und Finanzierung von Exporten und Auslandsinvestitionen | <input type="checkbox"/> 138 Internetdienste                                      |
| <input type="checkbox"/> 101 Altersvorsorge  | <input type="checkbox"/> 139 Investmentfonds                                      |
| <input type="checkbox"/> 102 Anlageberatung  | <input type="checkbox"/> 140 Investors Relations                                  |
| <input type="checkbox"/> 103 Antiquitäten  | <input type="checkbox"/> 141 Jungunternehmer-Service                              |
| <input type="checkbox"/> 104 Aufsichtsbehörden/Behörden  | <input type="checkbox"/> 142 Kapitalmarkt   |
| <input type="checkbox"/> 105 Auktionshäuser  | <input type="checkbox"/> 143 Konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen |
| <input type="checkbox"/> 106 Aus- und Weiterbildung  | <input type="checkbox"/> 144 Kredite / Darlehen                                   |
| <input type="checkbox"/> 107 Banken  | <input type="checkbox"/> 145 Kreditkartenorganisationen                           |
| <input type="checkbox"/> 108 Bausparkassen   | <input type="checkbox"/> 146 Leasing  |
| <input type="checkbox"/> 109 Beteiligungsfinanzierung/produkte                                   | <input type="checkbox"/> 147 Lebensversicherungen                                 |
| <input type="checkbox"/> 110 Betriebliche Vorsorge   | <input type="checkbox"/> 148 Liquiditätsmanagement                                |
| <input type="checkbox"/> 111 Börsen  | <input type="checkbox"/> 149 Maklerpool   |
| <input type="checkbox"/> 112 Börsenbriefe/Börsendienste/Finanzbriefe                             | <input type="checkbox"/> 150 Medien   |
| <input type="checkbox"/> 113 Börsennotierte Unternehmen  | <input type="checkbox"/> 151 Online-Aktienhandel                                  |
| <input type="checkbox"/> 114 Börsensoftware  | <input type="checkbox"/> 152 Online-Banking                                       |
| <input type="checkbox"/> 115 Broker  | <input type="checkbox"/> 153 Pensionsinvestmentfonds                              |
| <input type="checkbox"/> 116 Bundeswertpapieraufsicht  | <input type="checkbox"/> 154 Private Banking                                      |
| <input type="checkbox"/> 117 Dachfonds   | <input type="checkbox"/> 155 Portfolio-Management                                 |
| <input type="checkbox"/> 118 Datenbanken   | <input type="checkbox"/> 156 Rechtsberatung                                       |
| <input type="checkbox"/> 119 Dienstleistungen  | <input type="checkbox"/> 157 Risikomanagement                                     |
| <input type="checkbox"/> 120 Discountbroker  | <input type="checkbox"/> 158 Software   |
| <input type="checkbox"/> 121 E-Commerce  | <input type="checkbox"/> 159 Sparkassen   |
| <input type="checkbox"/> 122 Electronic-Banking  | <input type="checkbox"/> 160 Steuerberatung                                       |
| <input type="checkbox"/> 123 Emittenten-Gesellschaften   | <input type="checkbox"/> 161 Telebanking  |
| <input type="checkbox"/> 124 Fachliteratur   | <input type="checkbox"/> 162 Telekommunikation                                    |
| <input type="checkbox"/> 125 Finanzdaten-Anbieter  | <input type="checkbox"/> 163 Terminbörsen   |
| <input type="checkbox"/> 126 Finanzierungsberatung   | <input type="checkbox"/> 164 Treuhänder   |
| <input type="checkbox"/> 127 Finanzierungsgesellschaften   | <input type="checkbox"/> 165 Venture Capital                                      |
| <input type="checkbox"/> 128 Finanz-Informationsdienste  | <input type="checkbox"/> 166 Verlage  |
| <input type="checkbox"/> 129 Finanzdienstleistungen  | <input type="checkbox"/> 167 Vermittlung v. Wertpapiergeschäften                  |
| <input type="checkbox"/> 130 Fondsgebundene Lebensversicherungen                                 | <input type="checkbox"/> 168 Vermögensberatung                                    |
| <input type="checkbox"/> 131 Fremdwährungskredite  | <input type="checkbox"/> 169 Vermögensverwaltung                                  |
| <input type="checkbox"/> 132 Garantierprodukte   | <input type="checkbox"/> 170 Versicherungen                                       |
| <input type="checkbox"/> 133 Hedgefonds  | <input type="checkbox"/> 171 Versicherungsmakler                                  |
| <input type="checkbox"/> 134 Hypothekendarlehen  | <input type="checkbox"/> 172 Vorsorgeprodukte                                     |
| <input type="checkbox"/> 135 Immobilien  | <input type="checkbox"/> 173 Wertpapierberatung                                   |
| <input type="checkbox"/> 136 Immobilienfonds /-aktien  | <input type="checkbox"/> 174 Wertpapierbörsen                                     |
| <input type="checkbox"/> 137 Interessensvertretungen/Verbände                                    | <input type="checkbox"/> 175 Wertpapiermanagement                                 |
|  | <input type="checkbox"/> 176 Wirtschaftsmedien                                    |

**Kommunikations Lounges, Mindeststandgröße: 9 m<sup>2</sup>**

**Gewünschtes bitte ankreuzen**

<input type="checkbox"/> „READY 9 m <sup>2</sup> “	€ 3.840,-
<input type="checkbox"/> „READY 12 m <sup>2</sup> “	€ 4.990,-
<input type="checkbox"/> „READY 18 m <sup>2</sup> “	€ 6.990,-
<input type="checkbox"/> „Flexibel 18 m <sup>2</sup> “	€ 5.450,-

Details und Inhalte zu den einzelnen Paketen finden Sie in den Ausstattungsblättern auf den nächsten Seiten!

**Messeversicherung**

Als Zusatzleistung können Sie ein Messeversicherungspaket durch Ankreuzen der jeweiligen Variante bestellen (Bedingungen lt. beiliegendem Informationsblatt). **Anmeldung bis spätestens 1 Woche vor Messebeginn.**

	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer
<input type="checkbox"/> <b>Variante A</b>	€ 20.000,00	€ 81,00
<input type="checkbox"/> <b>Variante B</b>	€ 40.000,00	€ 131,00
<input type="checkbox"/> <b>Variante C</b>	€ 80.000,00	€ 211,00
<input type="checkbox"/> <b>Variante D</b>	€ 160.000,00	€ 331,00

**Auf- und Abbaueiten:**

Aufbau: Mittwoch, 21. März 2012 von 08.00 bis 18.00 Uhr

Abbau: Donnerstag, 22. März von 18.30 bis 23.00 Uhr

Freitag, 23. März 2012 von 08.00 bis 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass ein Auf- bzw. Abbau außerhalb der oben angegebenen Zeiten mit Kosten von € 45,00/Stunde verbunden ist und im Vorhinein bei der Messeleitung angekündigt werden muss.

Alle Preise exkl. Rechtsgebühr, Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Die nachfolgend abgedruckten Messebedingungen - einschließlich der in Punkt 24 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten - haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne rückseitig abgedruckte Messebedingungen (etwa per Fax oder E-Mail). Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

Ort, Datum

**Firmenstempel** / Unterschrift des Rechnungsempfängers







**Ihre Ansprechpartner für Ihren Standbau:**

Jürgen Otteneder  
T: +43-7242-73333-5403 | F: -5409  
Juergen.Otteneder@systemstandbau.at

Für zusätzliche Lounge-Ausstattung und individuelles CI-Branding, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr System Standbau - Team.

## Kommunikations Lounge: „Flexibel“

### Leistungskatalog für 18m<sup>2</sup>:

#### Grundfläche:

- 18 m<sup>2</sup> Standfläche (6x3m) OHNE Standaufbau
- 1 Anmelde- und Internetpauschale
- 1 Stromanschluss und Stromverbrauch
- 4 Ausstellerkarten inkl. VIP Einladung Abendevent
- 33 Besucher-Eintrittskarten

#### Serviceleistungen:

- Reinigung nach Aufbau
- Müllentsorgung
- Endreinigung
- Betreuung durch Technisches Personal
- Besucherwerbung
- Abendveranstaltung

#### Kommunikation & Werbung:

- Redaktionelle Berichterstattung im Gewinn-Magazin
- Eintrag in das Sonderheft Gewinn/Ausstellerkatalog inkl. farbigem Logo
- 1/2 Seite farbiges Werbeinserat im Ausstellerkatalog
- Online Eintrag auf Veranstaltungs-Homepage mit Verlinkung
- Supersize Banner auf Veranstaltungs-Homepage
- 45 min. Redeslot im Vortragsbereich

Weitere Standgrößen auf Anfrage.

 **Flexibel 18m<sup>2</sup> (6x3 m)**

**EUR 5.450,-**

Die Preise verstehen sich pro Verrechnungseinheit exkl. Steuern und Abgaben

# MESSEBEDINGUNGEN

Stand Februar 2012

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Änderungen im Anmeldeformular und in den Messebedingungen sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil der Reed Messe Wien GmbH (im folgenden Veranstalter genannt) ausgelegt werden. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Messebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge zB Inserate, Werbungen und Anzeigen im Katalog/ Magazin, Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Sondervereinbarungen für ein elektronisches Messeleitsystem, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen.

## 2. Standmiete

Mit dem Eingang (Post, Fax, elektronische Übermittlung) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Eine gesonderte Anmeldegebühr kann bedungen werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (z.B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten könnte.

## 3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme der Anmeldung) sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Platzzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Nimmt der Aussteller als Vertreter eines Produzenten an der Messe teil, hat er dies dem Veranstalter gleichzeitig mit der Anmeldung bekanntzugeben. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Vorlage eines Warenverzeichnisses verlangen. Die Angabe der Ausstellungsgüter laut Warenverzeichnis ist diesfalls Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Andere als die im Warenverzeichnis angeführten Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Gebrauchte Waren aller Art sind als Ausstellungsgüter von der Messe ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten. Aus der Annahme der Anmeldung (aus der Zulassung des Ausstellers zur Messe) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme einer anderen Anmeldung zu einer Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung (Annahme der Anmeldung) und Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringt sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen, steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu. Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und ist nur gegen Bezahlung einer Mitausstellerggebühr zulässig.

## 4. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen:

Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete, jeweils zusätzlich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen.

Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung.

## 5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung (Annahme der Anmeldung) erhält der Aussteller eine Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto gutgeschrieben ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen (Pkt. 1) bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen und einer allfälligen Anmeldegebühr sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie € 7,27 je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung unabhängig davon vereinbart werden, ob das Mahnverfahren vom Aussteller selbst oder von einem Drittunternehmer durchgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die dem Veranstalter von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

## 5a. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise.

## 5b. Anmelde- und Onlinegebühren

Der Aussteller ist zur Bezahlung der Anmelde- und Onlinegebühr verpflichtet. Diese enthalten den Standeintrag im offiziellen Messeverzeichnis, den Standeintrag im elektronischen Messekatalog (inkl. Verlinkung), die gedruckten und downloadbaren Aussteller-Werbemittel, AKM-Abgaben, diverse Online-Services, eine Parkkarte sowie, je nach Standgröße, ein Kontingent an Ausstellerkarten.

## 6. Rücktritt vom Vertrag

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- a) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
  - b) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
  - c) noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen, oder
  - d) die Exponate dem Messthema nicht oder nicht mehr entsprechen.
- In diesen Fällen schuldet der Aussteller dem Veranstalter ein Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß

Pkt. 4. Das Pönale ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer verzichtet. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen.

## 7. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

## 8. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen ist der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt. Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch den Veranstalter oder einen Vertragspartner des Veranstalters betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Direktverkauf (Direktbelieferung) und/oder die Bewirtung einzustellen.

## 9. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos ein Kontingent an Ausstellerausweisen, das vom Veranstalter jeweils abhängig von der Standgröße festgelegt wird. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

## 10. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Die Ausstellungsplätze verstehen sich grundsätzlich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung, außer bei Bestellung eines Komplettstandes und/oder Sondervereinbarung mit dem Veranstalter. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten (Standardaufbauhöhe). Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung einzureichen. Für eine eventuelle zweigeschobige Standaubweise wird ein Aufschlag von 50% auf die Platzmiete pro qm überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung solcher Stände, ausgenommen Inselstände, muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen.

Auf PVC-beschichteten Wänden, die sich im Eigentum des Veranstalters befinden, ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Auf gestrichenen Wänden darf mit Dekorationsstiften gearbeitet werden, allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Die gestrichenen Wände dürfen tapeziert werden, mit der Auflage, dass die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller zu entfernen sind. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit vom Veranstalter durchgeführt und in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen wird der Neupreis verrechnet.

Die bekanntgegebenen Auf- und Abbauezeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zuzüglich Anmeldegebühr zu bezahlen ist. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauezeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/ Abbauezeit werden Ansprüche des Ausstellers welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

## 11. Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den örtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 11a. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung - MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

## 11b. Richtlinie für den Betrieb funktentechnischer Einrichtungen (WLAN)

Beim Betrieb eines eigenen WLAN Senders hat der Aussteller jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. der WLAN Sender (Accesspoint) darf ausschließlich auf dem Kanal 11 (im IEEE 802.11b/g Standard) betrieben werden, und
2. der WLAN Sender ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite möglichst wenig über den Messestand eines Ausstellers hinaus wirkt.

Der Betrieb eines eigenen WLAN Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des vom Partner des Veranstalters betriebenen Messe WLANs kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den Betrieb eines WLAN hat der Veranstalter das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des Veranstalters zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des Veranstalters das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

## 12. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände.

Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeugen. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere Nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus

# MESSEBEDINGUNGEN

Stand Februar 2012

welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

## **12a. Messeversicherung**

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausstattungsgegenstände. Wird mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

## **13. Werbemittel vom Veranstalter**

Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mit- und Unteraussteller) ist zur Eintragung in den aufgelegten Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen laut Katalogformular werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Veranstalter stellt den Ausstellern auf Wunsch allenfalls aufgelegte Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Klebeamen, Einladungskarten, Besucherflyer, Poster).

## **14. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort**

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

## **15. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben**

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind kosten- und genehmigungspflichtig und ausnahmslos nur in den Foyers, Übergängen und im Freigelände gestattet. Befragungen durch externe Firmen sind im Messezentrum nicht gestattet. Im Messezentrum ist jede entgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen durch den Aussteller oder dem Aussteller zurechenbare Dritte, auch wenn die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen nicht während der Messe, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ohne ausdrückliche schriftliche Zulassung durch den Veranstalter untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot des Verkaufs ohne Zulassung verpflichtet den Aussteller, dem Veranstalter sämtliche, diesem auflaufenden bzw. vorgeschriebenen, mit dem Verstoß in kausalem Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren sowie Steuern (insbesondere Vergnügungssteuern) verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften solche Aussteller für die genannten Kosten, Gebühren sowie Steuern zu ungeteilter Hand. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist an eine Zulassung durch den Veranstalter gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

## **16. Sonderveranstaltung, Vorführung**

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen.

Blinkzeichen und -schriften auf dem Messestand sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Laseranlagen müssen vom Aussteller bei der Magistrateabteilung 36 der Stadt Wien, A-1200 Wien, Dresdner Straße 75, Tel. (+43-1) 4000-922 83 zur Genehmigung eingereicht werden.

Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

## **17. Aufstellen von Spiel- und Musikapparaten**

Das Aufstellen von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis vom Zufall abhängig ist, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits-automaten etc., sowie Apparate mit Spielergebnisanzeige sind vom Aussteller vor Messebeginn zur Vergnügungssteuer anzumelden. Zusätzlich muss vom Aussteller 6 Wochen vor Messebeginn für eine Konzession am jeweiligen Messestand eingereicht werden. Nur bei Erteilung einer Konzession dürfen die Geräte in Betrieb genommen werden. Zuständig dafür ist die Magistrateabteilung 4/7 der Stadt Wien, A-1010 Wien, Ebendorferstraße 2, Tel. (+43-1) 4000-86385. Der Aussteller hat aus dem Betrieb solcher Apparate den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

## **18. Filmen und Fotografieren**

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

## **19. Reinigung**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung, Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

## **20. Transport und Parken**

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrcorps und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

## **21. Standbewachung**

Während der Messen (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen vorgenommen). Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede, vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Messezentrums stattfindet, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekanntgegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Messezentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

## **22. Pfandrecht**

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an den vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenständen und an dem Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

## **23. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung**

Die Messebedingungen, sämtliche in der Service-Mappe angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen hat der Aussteller sofort und auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Kundmachung des Wiener Magistrats vom 29.12.1949, MA 7-4050/49 idGf oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Vertragspartnern unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

## **24. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)**

### **Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz:**

Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten („Ausstellerdaten“) im gemeinsamen Informationssystem der Reed Messe Salzburg GmbH (DVR Nr. 0079944), der Reed Messe Wien GmbH (DVR Nr. 2108555) und der Reed CEE GmbH (DVR Nr. 3003805), jeweils zu Zwecken des Marketings für Veranstaltungen dieser drei Unternehmen zu. Die Ausstellerdaten dürfen auch an die über den Link [www.messe.at/partnerwien](http://www.messe.at/partnerwien) abrufbaren Medien und Partnerunternehmen des Veranstalters für Zwecke im Zusammenhang mit der Messe übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten.

### **Zustimmungserklärung gemäß Telekommunikationsgesetz:**

Der Aussteller ist - gegen jederzeitigen Widerruf - damit einverstanden, in Zukunft von der Reed Messe Salzburg GmbH, der Reed Messe Wien GmbH und der Reed CEE GmbH über Messeveranstaltungen dieser Unternehmen per E-Mail informiert zu werden.

## **25. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht**

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

## **26. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Standaufbauten der Reed Messe Wien

### **1. Auftragsannahme**

- Aufträge (Bestellungen) gelten seitens der Reed Messe Wien als rechtsverbindlich, wenn
- 1.1. das von der Reed Messe Wien aufgrund der Bestellung erstellte Anbot vom Aussteller (Besteller) umseitig bestätigt wurde, und dieses innerhalb der Anbotsfrist firmenmäßig unterfertigt bei der Reed Messe Wien eingelangt ist,
  - 1.2. die Auftragserteilung von der Reed Messe Wien schriftlich bestätigt wurde, sowie
  - 1.3. die Anzahlung in Höhe von 50 % des Nettoauftragswertes bei der Reed Messe Wien eingegangen ist.

### **2. Mietgegenstände**

- 2.1. Die vermieteten Stände einschließlich der Standard- und/oder Sonderausstattung stehen im Eigentum der Reed Messe Wien, daher ist jede Bearbeitung und Veränderung an den Objekten untersagt. Dies betrifft insbesondere das Nageln, Schrauben, Schweißen und Kleben sowie das Übermalen und Tapezieren mit nicht lösbaren Tapeten und das Anbringen von nicht lösbaren Klebebandern und -folien auf Metall-, Holz- oder Kunststoffteilen.
- 2.2. Jeder Gebrauch eines vermieteten Gegenstandes außerhalb des Standplatzes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Reed Messe Wien.
- 2.3. Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der vermieteten Objekte auch durch Dritte mit dem Wiederbeschaffungswert.
- 2.4. Für das Entfernen von Tapeten, Folien und Dekorstoffen etc. werden € 4,00 pro m<sup>2</sup>, zzgl. USt verrechnet.

### **3. Gefahrenübergang, Reklamationen**

Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist die bestätigte Übergabe des Standes samt Zusatzeinrichtungen an den Aussteller. Danach können auch Reklamationen nicht mehr anerkannt werden.

### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Gleichzeitig mit der firmenmäßig gefertigten Anbotannahme sind 50% des voraussichtlichen Nettoauftragswertes zu überweisen. Die Restzahlung zuzüglich USt wird spätestens bei Rechnungslegung fällig.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat verrechnet.
- 4.3. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht.
- 4.4. Für die durch diesen oder einen früheren Vertrag begründeten Ansprüche der Reed Messe Wien haftet der Aussteller mit seinen eingebrachten Ausstellungsgegenständen und Standeinrichtungen.
- 4.5. Eventuelle Geforderungen können nicht in Anrechnung gebracht werden. Auf den Einspruch über die Verletzung der Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet.

### **5. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.

# Messeversicherung

**Ihr Messeaufenthalt soll erfolgreich und sicher sein.**

Für Ihre und für die Sicherheit Ihrer Ausstellungsgüter können Sie nachstehendes Versicherungspaket abschließen.

## I. Versicherung der Ausstellungsgüter

### Wo gilt die Versicherung?

Während der von Reed Messe Wien GmbH veranstalteten Messe, am Weg zur Messe und beim Rücktransport in ganz Europa.

### Welche Schäden sind versichert?

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl,
- Bruch, Beschädigung, Nässe, Rost, Oxidation,
- Transportmittelunfälle und Naturkatastrophen

### Was ist versichert?

Ausstellungsgüter, Messestandausstattung, Ihre persönlichen Utensilien.

### Was ist nicht versichert?

Wertgegenstände wie z.B.: echter Schmuck, Bargeld, echte Teppiche und Pelze.

### Wann gilt ein Selbstbehalt?

Im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens.

### Wann muß eine polizeiliche Anzeige gemacht werden?

Unverzüglich nach Schadenfeststellung im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens.

### Wie hoch sind Sie versichert?

Die Versicherungssumme ist auf "Erstes Risiko" vereinbart, das heißt im Schadensfall wird der Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt - Unterversicherung kann nicht eingewendet werden. Die gewählte Versicherungssumme sollte jedoch dem tatsächlichen Wert entsprechen.

## Anmeldeschluss:

bitte bis spätestens 1 Woche vor Messebeginn an  
 Reed Messe Wien, Fax: +43 (0)1 727 20-2199

## II. Messe – Unfallversicherung

### Wo gilt die Versicherung?

Auf dem Messegelände während der Messe und der Auf- und Abbauzeit.

### Wer ist versichert?

Der Messeaussteller und das beschäftigte Ausstellungspersonal.

### Welches Risiko ist versichert?

Der Fall einer dauernden Invalidität infolge eines Unfalles.

### Wie hoch sind Sie versichert?

Bis € 72.500,- je Person, maximal € 145.000,- für alle auf dem Messestand anwesenden Personen.

### Wie schließen Sie die Versicherung ab?

### Wo tätigen Sie den Abschluss?

Ankreuzen der gewünschten Versicherungssumme am Aussteller-Anmeldeformular.

### Wie wird die Prämie bezahlt?

Gemeinsam mit der Bezahlung der Anmeldegebühr und der Standmiete.

### Wer ist Versicherer?

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG

### Welche Versicherungsbedingungen gelten?

AÖTB 2001 (Variante "volle Deckung") und die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (1995). Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUBV 1995).

### Welche Varianten sind möglich?

	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer
Variante A	€ 20.000,00	€ 81,00
Variante B	€ 40.000,00	€ 131,00
Variante C	€ 80.000,00	€ 211,00
Variante D	€ 160.000,00	€ 331,00

**Mit einem Kreuz auf dem Anmeldeformular gilt Ihr Versicherungsschutz!**

Ihre Fragen beantwortet gerne:

**Marsh Austria GmbH**, Millennium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien, Tel. +43 (0)1 586 49 83-0, Fax +43 (0)1 586 49 83-76